

Regelungen des Rektorats zur Umsetzung von § 6 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 09.06.2020

Das Rektorat hat zur Umsetzung von § 6 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung die folgenden Regelungen beschlossen:

- I. Für die Durchführung mündlicher Prüfungen als Online-Prüfungen gelten folgende besondere Bestimmungen
 - Online-Videoprüfungen werden von mindestens zwei Prüfer*innen oder einem*r Prüfer*in in Gegenwart eines*r sachkundigen Beisitzer*in abgenommen. Abweichend von der Prüfungsordnung sind keine Zuhörer*innen zur online Videoprüfung zugelassen.
 - Inhalt und Anspruch der Online-Videoprüfung müssen im Schwierigkeitsgrad der ursprünglich geplanten mündlichen Prüfung in Präsenz und den Prüfungsinhalten entsprechen.
 - Die Dauer des Prüfungsgesprächs richtet sich nach den Vorgaben der Prüfungsordnung.
 - Studierende und Prüfer*innen bzw. Beisitzer*innen müssen über die technischen Voraussetzungen, um an einer Online- Videoprüfung teilnehmen zu können, verfügen:
 - sie haben ein PC/Notebook/Tablet mit einer Kamera und einem Mikro,
 - ihr Internetzugang ist gemeinhin stabil.
 - Der*die Studierende hat einen Prüfungsraum mit nur einem Zugang, den er*sie zur Prüfung allein nutzt.
 - Der*die Studierende stellt sicher, dass keine Störungen (Telefon/Besuche etc.) während der Prüfungsdauer auftreten.
 - Prüfer*innen bzw. Beisitzer*innen sichern ebenfalls den störungsfreien Ablauf der Prüfung.
 - Am Beginn der Prüfung identifiziert sich die/der zu Prüfende durch Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises in die Kamera.
 - Am Anfang der Prüfung zeigt der*die Studierende (durch Drehen der Kamera im gesamten Raum) überblicksartig, dass er*sie sich allein darin befindet und keine Hilfsmittel neben sich hat.
 - Während der gesamten Prüfung muss die Kamera die verschlossene Tür und den*die Studierende*n zeigen.
 - Die Prüferin*en und die Beisitzerin/der Beisitzer müssen während der Prüfung im Erfassungsbereich der Kamera bleiben.
 - Der*die Studierende fotografiert mit Handy/digitaler Kamera außerdem seinen*ihren Sichtbereich zu Beginn der Prüfung und zeigt das Display in die Kamera. So kann gewährleistet werden, dass keine Hilfsmittel (z.B. in Papierform) neben der Kamera befestigt sind.
 - Wird während der Prüfung ein digitales Whiteboard genutzt, sollte nach Möglichkeit die Bildschirmansicht des*der Studierenden dauerhaft geteilt ("Share"-Funktion in den Tools) werden.
 - Nach Beendigung der Prüfung verlässt der*die Studierende die Videokonferenz während der Diskussion der Note durch die Prüfer*innen bzw. während der Anhörung des Prüfungsbeisitzes. Nach der Notenfindung wird der*die Studierende (z.B. per Email) informiert und schaltet sich dann ggfs. zur Notenverkündung wieder zur die Webkonferenz dazu.
 - Wenn die Prüfer*innen oder Beisitzer*innen den Eindruck haben, dass es zu einem Täuschungsversuch kommt, können die Schritte zur Herstellung einer sicheren Prüfungsumgebung (s.o.) wiederholt werden. Im Zweifel kann die Prüfung abgebrochen werden.

- Wenn die Internetverbindung abbricht, soll die Prüfung so bald als möglich fortgesetzt werden. Es wird dabei mit einer anderen Frage fortgefahren. Bei wiederholtem Verbindungsabbruch wird die Prüfung gestoppt und im Zweifelsfall in Präsenz nach Wiederaufnahme des regulären Betriebes an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster wiederholt.
- Jedwede Störungen im Ablauf der Online-Videoprüfung müssen im Prüfungsprotokoll entsprechend von Art, Umfang und Dauer der Störung protokolliert werden.

II. Für die Durchführung von schriftlichen Prüfungen als Online-Prüfungen gelten folgende besondere Bestimmungen

- Das Format der Online-Prüfung muss dem der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Präsenzprüfung entsprechen.
- Inhalt und Anspruch einer schriftlichen Online-Prüfung müssen im Schwierigkeitsgrad der ursprünglich geplanten schriftlichen Prüfung in Präsenz und den Prüfungsinhalten entsprechen.
- Die Dauer der Prüfung richtet sich nach den Vorgaben der Prüfungsordnung.
- Prüflinge, Prüfer*innen und Aufsichtspersonen müssen über die technischen Voraussetzungen, um an einer Online- Videoprüfung teilnehmen zu können, verfügen:
 - sie haben ein PC/Notebook/Tablet mit einer Kamera und einem Mikro,
 - ihr Internetzugang ist gemeinhin stabil.
- Der*die Studierende hat einen Prüfungsraum mit nur einem Zugang, den er*sie zur Prüfung allein nutzt.
- Der*die Studierende stellt sicher, dass keine Störungen (Telefon/Besuche etc.) während der Prüfungsdauer auftreten.
- Von eventuell in der Prüfungsordnung definierten Regularien zum Gebrauch von Hilfsmitteln kann abgewichen werden, vorausgesetzt die Prüflinge werden über diese Änderung mit angemessenem Vorlauf informiert.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23. April 2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 9. Juni 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s